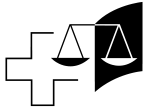


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/04_2017

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 24. Februar 2017

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Februar 2017 (2C_684/2015)

Filmförderungsbeiträge der Westschweizer Stiftung "Cinéforum": Rechtsschutz ausreichend

Bei der Gewährung von Filmförderungsbeiträgen durch die Stiftung "Cinéforum" der Westschweizer Kantone sowie der Städte Genf und Lausanne besteht für potentielle Empfänger ein ausreichender Rechtsschutz. Das Bundesgericht weist die Beschwerde von zwei Filmschaffenden aus dem Kanton Genf ab.

Die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt sowie die Städte Genf und Lausanne hatten 2011 die private Stiftung "Cinéforum" mit Sitz in Genf ins Leben gerufen, welche die Förderung von Filmprojekten in der Westschweiz bezweckt. Finanziert wird die Stiftung im Wesentlichen von den einzelnen Gemeinwesen. Der Grosse Rat des Kantons Genf erliess 2014 ein Gesetz betreffend seine Subventionsbeiträge an die Stiftung sowie bezüglich gewisser Aspekte bei deren Verwendung. Das Genfer Obergericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde von zwei Filmschaffenden 2015 ab. Diese gelangten in der Folge ans Bundesgericht. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass die Genfer Gesetzesregelung keinen wirksamen Rechtsschutz für potentielle Beitragsempfänger und keinen Mechanismus zur Klärung allfälliger Interessenkonflikte innerhalb der Stiftung enthalte.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde an seiner öffentlichen Beratung vom Freitag ab. Die Rechtsschutzgarantie gemäss Artikel 29a der Bundesverfassung (BV) ist auch ohne eine spezifische Regelung im fraglichen Gesetz des Kantons Genf gewahrt.

Bezüglich der Beitragsvergabe steht potentiell betroffenen Empfängern sowie zur Klärung von Interessenkonflikten die Möglichkeit einer Zivilklage und einer Beschwerde an die Stiftungsaufsicht zur Verfügung; Entscheide der Stiftungsaufsicht können anschliessend gegebenenfalls gerichtlich angefochten werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_684/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.